22. Dezember 2021

NEUES ZUR REICHWEITE DER HAFTUNG WEGEN SITTENWIDRIGER INSOLVENZVERSCHLEPPUNG

BEI ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT ODER ÜBERSCHULDUNG EINER JURISTISCHEN PERSON, SIND DIE MITGLIEDER DES VERTRETUNGSORGANS BZW. DIE ABWICKLER VERPFLICHTET EINEN INSOLVENZANTRAG ZU STELLEN. IM FALLE DES NICHT ODER NICHT RECHTZEITIGEN STELLENS DES ERÖFFNUNGSANTRAGS DROHT DEM VERTRETUNGSORGAN NEBEN DER STRAFVERFOLGUNG EINE PERSÖNLICHE ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG GEGENÜBER DEN GLÄUBIGERN DER INSOLVENZREIFEN GESELLSCHAFT. DIESE HAFTUNG KANN IM EINZELFALL AUCH VERTRAGSPARTNER DER INSOLVENZREIFEN GESELLSCHAFT TREFFEN. IN EINER NEUEN ENTSCHEIDUNG HAT SICH DER BGH MIT DER REICHWEITE DER ZIVILRECHTLICHEN HAFTUNG WEGEN SITTENWIDRIGER INSOLVENZVERSCHLEPPUNG BEFASST. DAS URTEIL IST VON ERHEBLICHER RELEVANZ FÜR DIE PRAXIS. (mehr ...)